

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: Tennisclub Weiss-Blau Bemberg, Beyenburger Str. 250, 42399 Wuppertal, Farben „weiss-blau“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wuppertal. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports und anderer Sportarten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Teilnahme von Mannschaften an Meisterschaftsspielen, Förderung des Breitensports sowie der Jugend.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 1. Ordentlichen Mitgliedern,
 2. Ehrenmitgliedern,
 3. Jugendlichen,
 4. Saisonmitgliedern,
 5. Passiven Mitgliedern,
 6. Juristischen Personen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben das Recht der Benutzung der Clubanlagen sowie Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Ehrenmitglieder können durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben keine Beitragspflichten, aber alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- (4) Jugendliche sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, auch für die Spielzeit, in der sie 18 Jahre alt werden. Sie haben ab dem vollendeten 18. Lebensjahr Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Saisonmitglieder erwerben nur für eine Spielsaison ein Recht, die Clubanlage zu bestimmten, für sie vorgesehenen Zeiten zu benutzen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- (6) Passive Mitglieder haben das Recht der Benutzung der Clubanlage, jedoch ohne Benutzung der Tennisplätze. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

- (7) Juristische Personen sind passiven Mitgliedern gleichgestellt. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Dem Antrag auf Aufnahme ist eine Einzugsermächtigung für den vom Mitglied zu leistenden Jahresbeitrag beizufügen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines Jahres.
- (2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins schwer verstoßen oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge für die Mitgliedschaft wird jeweils in der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Gäste eines Vereinsmitgliedes (Gastspieler) entrichten für jeden Spieltag einen Beitrag, der vom Vorstand festgelegt wird.

- (3) Umlagen zur Deckung von Fehlbeträgen kann die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschließen.
- (4) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist spätestens zum 01.02. des Geschäftsjahres durch Teilnahme am Lastschriftverfahren fällig.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - (b) Feststellung der Jahresrechnung
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - (d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - (e) Entlastung des Vorstandes
 - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - (g) Wahl des Vorstandes
 - (h) Wahl der Kassenprüfer
 - (i) Beschlussfassung über Beiträge und Ordnungen
 - (j) Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
 - (k) Abwahl eines Vorstandsmitglieds
 - (l) Wahl eines Versammlungsleiters
- (3) Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines Jahres statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch Aushang im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag bzw. dem folgenden Tag des Aushangs. Es gilt das Datum des Poststempels. Einladungsschreiben gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet sind.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Diesem Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung muss in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt werden.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muß Angaben über Ort, Beginn und Ende der Versammlung, Zahl der Anwesenden und Ergebnis der Beschlußfassungen enthalten. Das Protokoll wird vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied geschrieben und ist von diesem und vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Kassenwart
 - (d) dem Sportwart
- (2) Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

Der 1. Vorsitzende - bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied führt die gesamte Verwaltung des Clubs. Der 2. Vorsitzende erledigt das gesamte Schriftwesen des Clubs. Er führt die Niederschriften der Sitzungen und verwahrt das Clubarchiv. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Clubs und verwaltet seine Konten. Er soll in der Lage sein, über den Stand der Kassengeschäfte auf berechnigte Fragen Auskunft zu geben. Er erhält neben dem 1. und dem 2. Vorsitzenden Kontovollmacht über alle Konten des Clubs. Der Sportwart betreut das sportliche Leben des Clubs.
- (3) Der Vorsitzende oder 2. Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Club gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Für Rechtsgeschäfte über 10.000 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung, welche alljährlich im 1. Quartal stattfindet, für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (6) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder

anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (8) Die Vorstandssitzungen werden schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedarf auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
- (10) Eine Blockwahl des Vorstands ist möglich.

§ 11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz in Wuppertal, das dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt.
- (4) Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wuppertal, den 31.10.2011

Julia Gottlieb (Sortwartin)

Wolfgang Hinzmann (2.Vorsitzender)

Jörg Rautenbach (1.Vorsitzender)

Karsten Krumrey (Kassenwart)

Aktuelle Fassung, gemäß der außerordentliche Mitgliederversammlung vom 21. Juli 2011